

Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen?

Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen

NICOLE BÖGELEIN • ANDRÉ ERNST • FRANK NEUBACHER

Auf Basis von qualitativen und quantitativen Daten aus einer Evaluation zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) in NRW gibt der Text zunächst einen Überblick über die Lebenslagen von Verurteilten und den unzureichenden Kenntnisstand der Vollstreckungsbehörden, die aus den Akten kaum etwas über die Lebenswirklichkeiten der Verurteilten erfahren. Anschließend werden das Berufs- und Aufgabenverständnis der an der Haftvermeidung beteiligten Berufsgruppen und die gegenseitigen Erwartungen erläutert. Die Analyse der unterschiedlichen Arbeitsweisen in den untersuchten Landgerichtsbezirken führt zu dem Fazit, dass eine standardisierte Vorgehensweise mit genau definierten Zeitpunkten für Fallübergabe und Rückgabe sowie eine klare Festlegung der Aufgabenbereiche der Beteiligten zentral für den Erfolg sind. Schlussendlich wird ein kritisches Resümee gezogen und eine grundlegende Neuordnung der EFS nahe gelegt.

1. Hintergrund und Fragestellung

Die Ersatzfreiheitsstrafe wird seit Jahrzehnten diskutiert, Vermeidungsmaßnahmen werden regelmäßig evaluiert. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse werden jedoch kaum bei der politischen Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die Ersatzfreiheitsstrafe bleibt deswegen ein kriminalpolitisches Ärgernis. Im Rahmen einer empirischen Studie der Universität zu Köln wurden in den Jahren 2011–2013 im Auftrag des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen (NRW) Daten erhoben, deren wichtigste Ergebnisse im Folgenden zusammengefasst werden.¹ Zunächst erläu-

tern wir kurz die Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) und ihr Zustandekommen. Anschließend stellen wir die Lebenslage der EFS-Verbüßenden dar, indem wir unter anderem die Diskrepanz zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Aktenlage aufzeigen. Im darauf folgenden Abschnitt wird die Koordination der Haftvermeidung zwischen den beteiligten Organisationen² beschrieben und es werden Handlungsempfehlungen abgeleitet.

ergebnisse eines Projekts zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen zusammen; ausführlich dazu: Bögelein, Ernst und Neubacher 2014.

² Wir bezeichnen die beteiligten Behörden und Einrichtungen als Organisationen und folgen dabei dem soziologischen Verständnis, dass eine Organisation eine Struktur im Hinblick auf interne Prozesse und Beziehungen zu anderen umgebenden Organisationen bezeichnet (vgl. Hillmann 1994: 638 ff.).

¹ Der vorliegende Artikel fasst die wesentlichen Forschungs-

Ausgangspunkt für die EFS ist eine uneinbringliche Geldstrafe, die sich aus der Multiplikation von Tagessatzhöhe und Tagessatzanzahl ergibt. Die Tagessatzhöhe ist am Einkommen ausgerichtet und entspricht einem Dreißigstel des Nettomonatseinkommens der verurteilten Person,³ die Tagessatzanzahl ist Ausdruck der Strafzumessung, die dem Delikt zugrunde gelegt wird.⁴ Ist die verurteilte Person nachweislich nicht zur Zahlung der Geldstrafe fähig, so ist die Geldstrafe ‚uneinbringlich‘ und die bis dahin nicht getilgte Anzahl an Tagessätzen muss im Maßstab eins zu eins (1 Tagessatz entspricht 1 Tag Freiheitsentzug) durch die EFS verbüßt werden. Zur Vermeidung solcher Haftstrafen besteht die Möglichkeit, nicht getilgte Tagessätze durch sogenannte freie Arbeit zu tilgen. Die Umsetzung dieser Maßnahme⁵ ist Ländersache (vgl. § 293 EG-StGB).

Am 1. Januar 2011 wurde in NRW eine neue Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit erlassen; Einzelheiten wurden im ministeriellen Erlass vom 1.03.2011⁶ geregelt. Intendiert ist, die in den Landgerichtsbezirken unterschiedliche Arbeitsweise effizienter zu gestalten, zu vereinheitlichen und dabei in geeigneten Fällen verstärkt auf die sozialarbeiterische Kompetenz des ambulanten Sozialen Dienstes (aSD) zurückzugreifen. Der Erlass überlässt den

Rechtspflegern in den Staatsanwaltschaften die Entscheidung über die Eignung eines Falls zur Übergabe an den aSD. Die Arbeitsweise wurde vorab ein Jahr lang in einem Modellprojekt in den Landgerichtsbezirken Bielefeld, Köln, Kleve und Paderborn getestet.⁷ Nachdem der Erlass herausgegeben wurde, beauftragte das Justizministerium das Institut für Kriminologie der Universität zu Köln, die Implementierung in den vier Landgerichtsbezirken der Modellphase und zusätzlich in den Landgerichtsbezirken Aachen und Duisburg zu evaluieren.

Zur Erfassung aller relevanter Aspekte wurde ein Mixed-Methods Design verwendet, das die Vorteile quantitativer und qualitativer sozialwissenschaftlicher Methoden miteinander verbindet (Flick 2011). Um einen Überblick über alle Geldstrafenverfahren in NRW zu erhalten, wurden die Daten der Strafvollstreckungssoftware MESTA für die Jahre 2010, 2011 und 2012 analysiert. MESTA enthält alle personen- und vollstreckungsbezogenen Daten.⁸ Für einen Einblick in die Praxis der Geldstrafenvollstreckung wurden Experteninterviews⁹ und Gruppendiskussionen¹⁰ mit Praktikern geführt, ferner 120 Strafvollstreckungsakten aus abgeschlossenen Geldstrafenverfahren analysiert. Die Arbeitsrealität und Einstellung der Rechts-

3 Nach § 40 StGB beträgt ein Tagessatz mindestens einen und höchstens 30.000 Euro.

4 Nach § 40 StGB werden mindestens fünf, höchstens 360 Tagessätze verhängt; bei Gesamtstrafen bis zu 720 Tagessätze.

5 Verordnungen auf Landesebene bestimmen Details, z. B. den Umrechnungsmaßstab zwischen Tagessatz und Arbeitsstunden.

6 Landesweite Umsetzung von Maßnahmen zur verbesserten Abwendung der Vollstreckung der EFS durch ‚freie Arbeit‘. Am 19.11.2012 erging unter dem selben Titel ein Erlass, der die Verfahrensweise ein weiteres Mal änderte. Die Arbeitsweise hat sich wahrscheinlich verändert.

7 Während der Testphase wurde in Köln und Kleve (weiterhin) mit einem freien Träger zusammengearbeitet und Fälle bei Bedarf an den aSD abgegeben; in Bielefeld und Paderborn hat der aSD unterstützend mitgearbeitet.

8 MESTA steht für Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automatation. Für das Forschungsprojekt wurden alle abgeschlossenen Geldstrafenverfahren der Jahre 2010, 2011 und 2012 analysiert.

9 Interviewte Experten: Rechtspfleger, Mitarbeiter des aSD und der freien Träger, Sprecher der freien Träger und JVA-Leiter.

10 In jedem der sechs untersuchten Landgerichtsbezirke wurde eine Gruppendiskussion unter Beteiligung von Rechtspflegern, Sozialarbeitern des aSD und ggf. des freien Trägers durchgeführt.

pfleger wurden via Online-Umfrage ermittelt, die Lebensrealität der Geldstrafenschuldner wurde durch Einzelinterviews erhoben.¹¹

2. Die EFS-Verbüßenden

2.1 Forschungslage

Eine Diskussion über die Vermeidung der EFS legt zunächst die Frage nahe: Wer sind die Geldstrafenschuldner, die eine EFS verbüßen? Im Ergebnis zeigt sich eine große Diskrepanz zwischen dem Befund der Forschung und dem Bild, das die Strafvollstreckungsakten zeichnen, die der Vollstreckung zugrunde liegen.

Diverse Studien zeichnen ein Bild sozial randständiger Personen, die recht isoliert leben und wenig Kontakte pflegen (u. a. Kawamura-Reindl und Reindl 2010). Die Lebenssituation ist geprägt von finanziellen Problemen, die u. a. durch lange Phasen von Arbeitslosigkeit vor der Inhaftierung (Dolde 1999) und Verschuldung (Cornel 2010) entstanden sind. Weitere Auffälligkeiten zeigen sich in der Unterscheidung zwischen dem Bevölkerungsdurchschnitt und den EFS-Verbüßenden in Bezug auf Suchtmittelmissbrauch und psychische Störungen (u. a. Konrad 2003; Dubielczyk 2002). In der jüngsten Studie zur geistigen Verfassung der EFS-Verbüßenden wurden 100 Personen primär auf psychische Störungen getestet (Müller-Foti, Robertz, Schildbach und Wickenhäuser 2007). 27 Prozent der Befragten gaben an, bereits in stationärer psychi-

scher Behandlung gewesen zu sein, 66 Prozent wiesen psychische Störungen oder Verhaltensauffälligkeiten als Folge eines Missbrauchs psychoaktiver Substanzen auf. 55 Prozent zeigten psychische Störungen oder Verhaltensauffälligkeiten als Folge von Alkoholmissbrauch im Vergleich dazu liegt die Prävalenz in der Bevölkerung bei 25 Prozent. Bei 47 Prozent der Befragten wurden affektive Störungen, wie zum Beispiel Depressionen, diagnostiziert. Fasst man alle getesteten psychischen Erkrankungen und Auffälligkeiten zusammen, einschließlich Schizophrenie, Gehirnschäden und bipolaren Störungen, zeigt sich, dass zwei Drittel der untersuchten EFS-Verbüßenden unter massiven psychischen Beeinträchtigungen leiden.

Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die EFS-Verbüßenden aufgrund ihrer sozialen Randständigkeit (Villmow 1998) bzw. psychischen Beeinträchtigungen (vgl. Müller-Foti et al. 2007) nur eingeschränkt fähig sind, die Vermeidung der EFS aktiv mitzugestalten. So geben viele EFS-Verbüßende auf die Frage, wieso sie die Geldstrafe nicht gezahlt haben, an, mit einer Vielzahl von Problemen in der Phase vor der Inhaftierung konfrontiert gewesen zu sein (Matt 2005).

Um zu verdeutlichen, wie hoch der Anteil von EFS-Verbüßenden im Justizvollzug ist, sei auf eine Studie verwiesen, die den Anteil der EFS-Verbüßenden an allen Neuzugängen mit Kurzstrafen auf 70 Prozent schätzt (Barkemeyer 2011). Unsere Analyse der MESTA-Daten zeigt, dass in den Jahren 2010–2012 jeweils rund 10.000 Geldstrafenschuldner in NRW einen Teil ihrer Strafe durch die Ersatzfreiheitsstrafe getilgt haben. Dies entspricht

¹¹ Einzelinterviews wurden mit Geldstrafenschuldnern geführt, die durch die Ersatzfreiheitsstrafe, freie Arbeit und durch Zahlung getilgt haben. Es wurden 50 Interviews geführt und davon 21 inhaltsanalytisch ausgewertet (zur Inhaltsanalyse vgl. Mayring 2010).

einem Anteil von jeweils rund 8 Prozent an allen durch Geldstrafe abgeschlossenen Verfahren.¹²

Aus unserer Analyse der Einzelinterviews mit EFS-Verbüßenden und Geldstrafenschuldnern konnten drei Lebenslagen¹³ herausgearbeitet werden, die als *akut schwierig*, *dauerhaft ungeordnet* und *desolat* bezeichnet werden. Kennzeichnend für die *akut schwierige Lebenslage* ist, dass die Geldstrafenschuldner zunächst ein geregeltes Leben, meist mit festem Arbeitsverhältnis, geführt haben und durch ein kritisches Lebensereignis ‚aus der Bahn geworfen‘ wurden. Personen, deren Lebenslage sich als *dauerhaft ungeordnet* beschreiben lässt, benennen ihre eigene Alltagsstruktur mit ‚rumhängen‘, haben oftmals ein langjähriges Suchtproblem und häufig trat kurz vor der Inhaftierung (zusätzlich) ein kritisches Lebensereignis auf. Die Lebenslage *desolat* gleicht in weiten Teilen der Lebenslage *dauerhaft ungeordnet*, zusätzlich sind die Betroffenen ohne festen Wohnsitz, was eine Normalisierung der Lebenssituation weitergehend erschwert.

2.2 Aktenlage

Im Abgleich dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse mit der Aktenlage offenbart sich eine große Diskrepanz, die sich primär auf die Informationslage in den Akten zurückführen lässt. Für die Analyse der Strafvollstreckungsakten hat jeder der

sechs beteiligten Landgerichtsbezirke 20 Strafvollstreckungsakten, die in 2011 abgeschlossen wurden, zur Verfügung gestellt.¹⁴ Es ist darauf hinzuweisen, dass die (wissenschaftliche) Datengrundlage der Strafvollstreckungsakten nur ein Nebenprodukt der eigentlichen justiziellen Tätigkeit ist. Die Strafvollstreckungsakten dienen den Rechtspflegern zur Arbeitsdokumentation, Durchführung und Überwachung der Vollstreckung, sie sind daher bei einer wissenschaftlichen Analyse mit entsprechender Vorsicht zu behandeln.¹⁵ Um die Informationsgüte in den Akten beurteilen zu können, muss man sich deren Ursprung vergegenwärtigen. Die Strafvollstreckungsakten speisen ihre Information häufig allein aus der polizeilichen Ermittlungsarbeit oder dem Vernehmungsbogen und werden im weiteren Verlauf der Vollstreckung unter anderem durch die ausbleibende Kooperation der Verurteilten nicht weiter komplettiert. Folglich sind die Angaben in den Akten oftmals nicht vollständig oder zeitlich überholt.

2.3 Diskrepanzen zwischen Akten- und Forschungslage

Um die Diskrepanz zwischen Akten- und Forschungslage zu illustrieren, stellen wir im Folgenden die Erkenntnisse zu Suchtproblemen dar. Bei der Aktenanalyse wurde jeder (noch so kleine) Hinweis auf Suchtprobleme dokumentiert und ausgewertet. Trotz dieses niederschweligen Vorgehens zeigt sich eine starke Diskrepanz im Vergleich zur Forschung:

- In nur 20 Prozent der Fälle, in denen eine EFS zumindest teilverbüßt wurde,

12 EFS nach Jahren: in 2010: 10.351 Fälle (8,1 Prozent aller abgeschlossenen Geldstrafen); in 2011: 10.375 Fälle (8,3 Prozent); in 2012: 9.861 Fälle (8,4 Prozent) (vgl. Bögelein, Ernst und Neubacher: 2014).

13 Diese Lebenslagen sind Idealtypen, also analytisch zuge-spitzte Werkzeuge, die dafür geeignet sind, eine komplexe Wirklichkeit einzuordnen und weitergehenden Untersuchungen zu unterziehen.

14 Aus den MESTA-Daten für das Jahr 2011 wurden durch den Zufallsalgorithmus in SPSS Akten gezogen.

15 Vgl. hierzu Dölling (1984).

gab es in den Akten Hinweise auf Suchtprobleme.

- Im Vergleich dazu zeigen Müller-Foti und Kollegen (2007: 73), dass ca. 66 Prozent der EFS-Verbüßenden alkohol- und/oder drogenabhängig sind.
- Von den interviewten EFS-Verbüßenden waren ca. zwei Drittel aktuell oder zum Zeitpunkt der Inhaftierung süchtig und/oder bekamen ein Suchtmittelsubstitut wie Methadon.

Das Vorgehen bei der Aktenanalyse unterscheidet sich vermutlich von der Arbeitsweise der Rechtspfleger, da im Rahmen der Evaluation jede Akte mehrfach gelesen und ausgewertet werden konnte. Den Rechtspflegern steht aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nur eine geringere Bearbeitungszeit zur Verfügung,¹⁶ so dass davon auszugehen ist, dass nicht jeder Hinweis auf eine Suchtproblematik durch den bearbeitenden Rechtspfleger wahrgenommen wird. Die Forschung zeigt aber, dass es vielen so belasteten Verurteilten nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, die EFS-Vermeidung aktiv mitzugestalten. Die Akten stellen somit keine oder nur unzureichende Informationen zur Verfügung, um betreuungsintensive Fälle und damit die Notwendigkeit sozialarbeiterischer Unterstützung durch ASD oder freien Träger anzuzeigen.

2.4 Unterschiedliche Wahrnehmung der Verurteilten

Was durch die Rechtspfleger regelmäßig als bewusste Verweigerungshaltung wahr-

genommen wird¹⁷, stellt sich in unserer Analyse häufig nicht als durch die Verurteilten in dieser Form beabsichtigt dar, sondern als Symptom einer Krankheit – wie Alkohol- oder Drogenabhängigkeit – oder zumindest als Ausdruck einer schwierigen Lebenslage.

Dieser Eindruck deckt sich mit den Analysen der Gruppendiskussionen: Besonders der aSD und die freien Träger wiesen auf die Unfähigkeit vieler Verurteilter hin, die Geldstrafensache aktiv zu gestalten. Dieser Unterschied in der Wahrnehmung zwischen den Rechtspflegern und den Sozialarbeitern ist möglicherweise auf die Ortsgebundenheit der Rechtspfleger zurückzuführen, die im Vergleich zu den Sozialarbeitern keine Möglichkeit für einen direkten Kontakt zu den Verurteilten haben und deren Einblick in die Lebensrealität der Verurteilten sich häufig allein auf die Akten stützt. Es wird in der Analyse deutlich, dass sich die Berufsgruppen nicht zuletzt aufgrund der unterschiedlichen Art der Interaktion sowohl in ihrer Erwartungshaltung gegenüber den Verurteilten als auch in der eingeforderten Eigeninitiative und Motivation der Verurteilten unterscheiden. Während die Rechtspfleger fast ausnahmslos darauf bestehen, dass die Verurteilten selbst aktiv werden, betonen die Sozialarbeiter, dass man inaktiven Personen Unterstützung anbieten muss, da ausbleibende Kontaktaufnahme oftmals nicht Kennzeichen einer Verweigerungshaltung ist, sondern Teil einer psychischen Problematik sein kann. Um diese Unterschiede nachvollziehen zu können, folgt nun eine Darstellung der Berufs- und Aufgabenverständnisse der beteiligten Professionen.

¹⁶ Jeder Rechtspfleger bearbeitet im Jahr zwischen 584 und 872 Geldstrafverfahren (gemessen in Vollzeiteinsatzsprachen) (vgl. Bögelein, Ernst und Neubacher 2014, S. 31).

¹⁷ Siehe hierzu im Besonderen die Ergebnisse der Online-Umfrage in Bögelein, Ernst, Neubacher (2014, S. 471).

3. Berufsverständnis von Rechtspfliegern, Sozialarbeitern und Mitarbeitern der freien Träger

Die Vermeidung der EFS soll in NRW nach dem politischen Willen im Zusammenspiel aus Staatsanwaltschaft, aSD sowie mancherorts freiem Träger durchgeführt werden, wobei die verschiedenen Organisationen im Rahmen der Haftvermeidung unterschiedliche Arbeitsaufträge haben. Diese Aufträge werden von Mitarbeitern verschiedener Organisationen mit ganz unterschiedlichen Berufen erfüllt, deren Berufsverständnis sich auf die Ausgestaltung der Auftrags erledigung auswirkt. In diesem Spannungsfeld hängt der Erfolg von Vermeidungsmaßnahmen – neben der notwendigen Mitarbeit der Verurteilten – auch von der erfolgreichen Kooperation der beteiligten Organisationen ab. Die Zusammenarbeit im ministeriellen Erlass ist nur vage bestimmt und weist die Rechtspfleger an, nur ‚erfolgsversprechende‘ Fälle abzugeben. Um die Arbeitsweisen der einzelnen Landgerichtsbezirke beurteilen zu können, werden diese zunächst dargestellt.

3.1 Aufgabenverständnis und Erwartungshaltungen als Determinanten der Zusammenarbeit

Jede Berufsgruppe hat andere Grundlagen für ihre Arbeit und somit ein spezifisches *Aufgabenverständnis*. Die Arbeit der *Rechtspfleger* basiert auf der Strafvollstreckungsordnung, welche zur zügigen und nachdrücklichen Vollstreckung verpflichtet (§ 2 StVollStrO). Die EFS vollstrecken sie allerdings ihrer eigenen Einschätzung nach nur, wenn Alternativen ausgeschlossen sind: „*wir sperren nur dann Leute ein, wenn es gar nicht anders*

geht“ (GD5).¹⁸ Ihrem eigenen Verständnis nach verfügen sie über genügend zeitliche Ressourcen und Informationen über die Verurteilten, um den Vollstreckungsprozess zu gestalten.¹⁹

Die *Sozialarbeiter* führen ihre Arbeit auf Basis von schriftlich festgehaltenen Qualitätsstandards²⁰ aus, die professionelle Sozialarbeit definieren und im Besonderen auf Klienten mit „vielfältigen Problemlagen“ und „sozialer Desintegration“ verweisen. Vor diesem Hintergrund beurteilen die Mitarbeiter des aSD ihre Ressourcen für die Haftvermeidung negativer als die Rechtspfleger. Sie betonen die unzureichende Informationslage über die Verurteilten sowie mangelhafte zeitliche Ressourcen im Rahmen der Haftvermeidung. Sozialarbeiter erstellen bei Erstkontakt eine Anamnese zur Lebens-, Finanz- und Belastungssituation und erhalten so tiefgehenden Einblick in die Lebenswirklichkeit der Verurteilten. Sollte dabei die Notwendigkeit einer sozialarbeiterischen Intervention deutlich werden, fehlt im Verlauf der EFS-Vollstreckung dafür allerdings die Zeit. Weiterhin beschreiben sich die meis-

18 In den Gruppendiskussionen erklären die Rechtspfleger, im Umgang mit der EFS zurückhaltend zu sein, da klar ist, dass die Politik diese um jeden Preis vermeiden möchte. Zugleich betonen sie aber den Widerspruch in den Grundlagen: laut Gesetz ist die EFS die gewöhnliche Folge einer uneinbringlichen Geldstrafe.

19 Von (N=) 26 Teilnehmern stimmten 88,5 Prozent der Aussage zu, „Ich habe in der Regel genug Einblicke in die *wirtschaftlichen* Verhältnisse der Verurteilten, um Entscheidungen treffen zu könne“. Von (N=) 26 Teilnehmern stimmten 65,4 Prozent der Aussage zu, „Ich habe in der Regel genug Einblicke in die *persönlichen* Verhältnisse der Verurteilten, um Entscheidungen treffen zu können“. Von (N=) 26 Teilnehmern stimmten 69 Prozent der Aussage zu, „Wenn die Verurteilten mit mir Kontakt aufnehmen, habe ich in der Regel genug Zeit für eine Beratung“. Von (N=) 26 Teilnehmern stimmten 57,7 Prozent der Aussage zu, „Ich verfüge über ausreichend zeitliche Ressourcen für eine erfolgreiche Vermittlung von Verurteilten in freie Arbeit“.

20 http://www.jm.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Strafgericht/dienste/Qualitaet/qualitaetsstandards_inh.pdf, Seite: 8. Zuletzt abgerufen am 9.09.2014.

ten Sozialarbeiter als ‚Brückenbauer‘ oder ‚Übersetzer‘, die den Umgang mit den Institutionen erleichtern wollen. Die *Mitarbeiter der freien Träger* betonen die Rolle des Außenstehenden. Sie werden nicht als verlängerter Arm der Justiz wahrgenommen und können so auch Personen erreichen, die die Justiz gänzlich meiden.²¹

Die klare Definition der eigenen Rolle im Prozess bedingt zugleich eine deutliche *Erwartungshaltung an das Gegenüber*. Die Mitarbeiter von aSD und freiem Träger erwarten von den *Rechtspflegern* vor allem zwei Dinge: zum einen mehr Transparenz in Bezug auf die Abgabekriterien²², zum anderen einen verantwortungsvollen Umgang mit der EFS und dem damit verbundenen Ermessensspielraum, der möglichst einheitlich genutzt und ausgelegt werden soll.²³ Von den Rechtspflegern wiederum wird die Rolle der Sozialarbeiter zuweilen sehr skeptisch bewertet. So stellen einige infrage, ob die Standards der zügigen und nachhaltigen Vollstreckung beim Einsatz von Sozialarbeitern tatsächlich gewahrt bleiben und erwarten allen voran eine vereinbarungsgemäße Aufgabenerledigung. An die Mitarbeiter der freien Träger, vertragsgemäß Dienstleister für die Justiz, wird diese Erwartung ebenso gerichtet. Diese Rolle setzt die freien Träger in einen besonderen Erwartungshorizont. Während in den Landge-

richtsbezirken mit freiem Träger vonseiten des aSD kein Konkurrenzverhältnis gesehen wird²⁴, ist die Wahrnehmung in den *Landgerichtsbezirken ohne freien Träger* teils anders. Dort wird der Einsatz freier Träger in nur fünf Landgerichtsbezirken als unfair empfunden, da dadurch eine statistische Verzerrung hinsichtlich der Erfolge und Personalzuweisung bewirkt würde. Die Zusammenarbeit solle entweder in ganz NRW eingerichtet oder ganz niedergelegt werden. Weiterhin wird der Einsatz des freien Trägers vereinzelt schon im Grundsatz kritisch hinterfragt, da fehlgeschlagene EFS-Vermeidung zum Freiheitsentzug führe und diese Aufgabe hoheitlichen Institutionen vorbehalten sei.

3.2 Die Zusammenarbeit der beteiligten Organisationen

Die durch die Verordnung beabsichtigte Einbindung des aSD und die Vereinheitlichung der Arbeitsweisen in den Landgerichtsbezirken wurden nicht flächendeckend umgesetzt. Sowohl die Einbindung als auch die Arbeitsweisen variieren immer noch stark. So zeigen sich vor allem Unterschiede beim Grad der Standardisierung und der Dichte der Kommunikation. Die Unterschiede reichen von keinerlei Standardisierung bis hin zu einer protokollartigen Festlegung der Arbeitsweise; und die Kommunikation variiert zwischen enger formeller und informeller bis hin zu gar keiner Kommunikation. Das Untersuchungsgebiet lässt sich unterteilen in: 1) Zusammenarbeit nicht standardisiert, kaum Kommunikation, 2) Zusammenarbeit standardisiert, kaum Kommunikation,

21 Diese Rolle der freien Träger bewirkt zugleich, dass sie sich als Dienstleister der Justiz gegenüber in einem Rechtfertigungskontext befinden. Während Mitarbeiter von aSD und Staatsanwaltschaften teils sehr deutlich in ihrer Kritik gegenüber ministeriellen Vorgaben sind, gehen die Mitarbeiter der freien Träger damit eher zurückhaltend um.

22 Den Mitarbeitern des aSD ist nicht klar, welche Fälle an sie weitergegeben werden, und stellen die Frage, ob es mehr Fälle sein könnten.

23 Es wird betont, dass sich die Rechtspfleger ihrer zentralen Stellung in der EFS-Vermeidung bewusst seien und die EFS stets kritisch handhaben müssten. Mancherorts beklagten die Sozialarbeiter, es werde zu schnell auf die EFS zurückgegriffen.

24 Ein statistischer Grund spielt eine Rolle: Haftvermeidungsfälle werden nur mit eins zu vier im Vergleich zu Bewährungshilfefällen gewichtet. Sozialarbeiterische Tätigkeit sei so nicht möglich und der aSD will seine Ressourcen nicht einsetzen.

3) Zusammenarbeit standardisiert, hohe Kommunikationsdichte.

3.2.1 Nicht Standardisiert, kaum Kommunikation

In Aachen und Bielefeld besteht keine dem Erlass entsprechende standardisierte Zusammenarbeit zwischen aSD und Staatsanwaltschaft, entsprechend niedrig waren die Fallabgabebeträge an den aSD in 2012 (Aachen: 39 Fälle, Bielefeld: 38 Fälle). Die Gründe sind unterschiedlich: In Bielefeld lehnt man die Zusammenarbeit bewusst ab, da frühere Fallabgaben im Rahmen der Modellphase als nicht erfolgreich wahrgenommen wurden. Es sind damals viele Anträge ohne Kontaktaufnahme oder aber mit Ratenanträgen zurückgekommen, obwohl der Verfahrensstand dies nach dem Verständnis der Rechtspfleger nicht mehr erlaubt hätte. Aus dieser Erfahrung heraus ziehen es die Rechtspfleger vor, die Vollstreckung selbst zu erledigen und nur noch Ausnahmefälle abzugeben. Der aSD führt als Grund für die genannten Mängel die Überlastung in der Modellphase²⁵ an. Bei aktuellen Fallabgaben sei oft unklar, ob Ratenzahlung noch möglich sei oder nur noch eine Tilgung durch freie Arbeit in Frage komme. Die Arbeitsanforderung könne durch den aSD nur schwer antizipiert werden, da sie zwischen den Rechtspflegern stark variere. In Aachen wird dagegen eine engere Zusammenarbeit mit dem aSD nicht abgelehnt, sie wurde schlichtweg noch nicht realisiert. Zum Untersuchungszeitpunkt, 18 Monate nach Inkrafttreten des Erlasses, gab es noch

keine Vereinbarung über Art und Weise der Zusammenarbeit, über Arbeitsaufträge oder Kriterien für die Fallabgabe. In beiden Landgerichtsbezirken gibt es zwischen den Organisationen bezüglich der EFS-Vermeidung keine Kommunikation.

Es zeigt sich, dass die beschriebene mangelnde Standardisierung von Übergabe und Arbeitsauftrag zu Reibungen zwischen den Organisationen führt. Der Rückgriff auf die Unterstützung durch die Sozialarbeiter bleibt aus, da die Rechtspfleger in jedem Einzelfall über Eignung und Zeitpunkt der Abgabe entscheiden müssten und diese Einzelfallprüfung aufwendig ist. Kommt doch ein Fall beim aSD an, ist dort der Arbeitsauftrag nicht definiert. Während die Sozialarbeiter davon ausgehen, alle Vermeidungsmöglichkeiten zu haben, erwarten die Rechtspfleger bestimmte Verfahrensgänge – ohne dies jedoch zu kommunizieren. Die mangelnde Routinisierung führt auf beiden Seiten zu Enttäuschung über mangelnde Einbindung einerseits und nicht erwartungsgemäße Abwicklung andererseits. Da die Kommunikation zwischen den Organisationen nicht formalisiert ist und auch informell kaum stattfindet, können die Unsicherheiten nicht behoben werden.

3.2.2 Standardisiert, kaum Kommunikation

In den Landgerichtsbezirken Köln und Duisburg ist die Zusammenarbeit der Organisationen standardisiert, alle Seiten kennen ihren Auftrag. In Duisburg geben die Rechtspfleger alle Fälle an den aSD ab, in denen der Antrag auf freie Arbeit eingeht (2012: 845 Fälle). Der aSD nimmt Kontakt zu den Verurteilten auf, sucht eine

²⁵ Im Modelljahr wurden knapp 3.600 Fälle an den aSD abgegeben. Die Fülle war nur durch postalische Kontaktaufnahme zu bewältigen und die genuine Stärke der Sozialen Arbeit, persönlicher Kontakt, entfiel.

Einsatzstelle und gibt die Fälle an die Staatsanwaltschaft zurück, wenn die Arbeitsaufnahme sichergestellt ist. In Köln wurden Sprechstunden eingerichtet, eine direkte Beauftragung von freiem Träger oder aSD entfällt. Diese Sprechstunden stellen ein Angebot an die Verurteilten dar, sich selbstmotiviert um Hilfe zu bemühen (2012 kamen 280 Personen in die Sprechstunde des freien Trägers, 178 Personen wurden beim aSD vorgestellt). In beiden Landgerichtsbezirken besteht im Verlauf kein Austausch zwischen den Organisationen. In Duisburg gibt es keine fallspezifische Kommunikation und so werden aufgrund der starren Regelung auch Fälle an den aSD abgegeben, deren Eignung für die freie Arbeit den Rechtspflegern wegen bestimmter Belastungen – etwa Vorstrafen oder Delikte zweifelhaft erscheint. In Köln gibt es keine Veranlassung für Einzelfallgespräche, da die Fälle nicht abgegeben werden. Gespräche bezüglich der Arbeitsorganisation haben in beiden Landgerichtsbezirken nur zu Beginn des Prozesses stattgefunden, fallbezogene Kommunikation oder Erfahrungsaustausch finden nicht statt.

Mit der Festlegung des standardisierten Verfahrensablaufs wurde ein wichtiger Grundstein für die Zusammenarbeit gelegt. Die Rechtspfleger wissen, zu welchem Zeitpunkt Fälle bzw. Informationen weiterzugeben sind, Einzelfallentscheidungen entfallen, auch der Arbeitsauftrag ist definiert. Staatsanwaltschaft, aSD und freier Träger haben die Abläufe innerhalb der eigenen Organisation perfektioniert allerdings gibt es im Rahmen der festgelegten Vorgehensweise kaum Austausch zwischen den Organisationen, sie arbeiten entkoppelt voneinander in geregelter aber loser Koexistenz.

3.2.3 Standardisiert, hohe Kommunikationsdichte

Kleve und Paderborn praktizieren eine standardisierte Vorgehensweise, in der Übergabezeitpunkte und Arbeitsweisen festgelegt sind. In Kleve werden grundsätzlich alle Fälle, in denen auch zehn Tage nach der Ladung zum Strafantritt eine Rückmeldung der verurteilten Person ausbleibt, an den freien Träger abgegeben (2012: 993 Fälle). Der freie Träger prüft auf Ratenzahlung oder freie Arbeit, er überwacht die Durchführung der freien Arbeit vollständig. Sind die Kapazitäten des freien Trägers erschöpft, werden die Fälle an den aSD übergeben (2012: 93 Fälle), dort prüft man auf Ratenzahlung oder freie Arbeit und gibt den Vorschlag zurück. Auch in Paderborn werden Fälle, in denen sich eine verurteilte Person nicht meldet und die dem Rechtspfleger geeignet erscheinen, an den aSD abgegeben (2012: 298 Fälle). Die Fallabgabekriterien sind dem aSD jedoch nicht bekannt. Im Rahmen von Fallabgabe und Fallbearbeitung durch den aSD und freien Träger wird viel kommuniziert und so besteht die Möglichkeit, kurzfristig Fragen zu klären; die Beteiligten kennen ihre Ansprechpartner.²⁶ Die Arbeitsweise kann als verzahnte Kooperation bezeichnet werden, die sich durch ein hohes Maß an Kommunikation und einen standardisierten Ablauf auszeichnet:

- Definierter Übergabezeitpunkt
- Definierter Arbeitsauftrag
- Definierter Rückgabezeitpunkt
- Enge Kommunikation

²⁶ In den Gruppendiskussionen zeigte sich dies nicht zuletzt daran, dass viele Punkte als Selbstverständlichkeiten diskutiert wurden und die Abläufe v. a. den Moderatoren und nicht den anwesenden Kollegen erklärt wurden.

4. Empfehlungen an die Praxis

Auf Basis der von uns durchgeführten Prozessevaluation können nur bedingt Empfehlungen ausgesprochen werden. Die stabilen und hohen Haftvermeidungsquoten der Landgerichtsbezirke mit standardisierter Arbeitsweise, hoher Kommunikationsdichte sowie Fallabgabe bei ausbleibender Rückmeldung der Verurteilten lassen darauf schließen, dass diese Verfahrensweise für die Haftvermeidung (zumindest) ein vielversprechender Ansatz ist.

Bezüglich des *Übergabezeitpunkts* ist der Vorzug einer festen Definition augenfällig. Betrachtet man die MESTA Daten für das Untersuchungsgebiet, so zeigen sich die niedrigsten EFS-Verbüßungszahlen in Kleve und Paderborn.²⁷ Dies lässt sich als Anzeichen für eine gelungene Haftvermeidung und in diesem Fall als gelungene Koordination zwischen den Organisationen werten. Das aktive Zugehen auf Personen, die sich nicht aktiv am Vollstreckungsprozess beteiligen, scheint Vermeidungsressourcen bei Personen zu mobilisieren, die ansonsten durch das Netz der Unterstützung fallen.²⁸ In den anderen Landgerichtsbezirken wird immer ein aktives Bemühen der verurteilten Person vorausgesetzt, um die Unterstützung des aSD oder des freien Trägers zu erhalten.

Aus den MESTA Daten kann weiterhin das Delikt als möglicher Indikator für eine Fallübergabe an den aSD abgeleitet werden. Sogenannte Schwarzfahrer, Personen, die Eigentums- und Vermögensdelikte begangen haben, sowie Personen, die eine nachträgliche Gesamtstrafe erhalten haben, sind gefährdeter, eine EFS (teil-) zu verbüßen.²⁹ Delikte als Indikatoren für Übergabekriterien heranzuziehen, hat den Vorteil, dass sie eindeutig aus der Akte hervorgehen und die Information direkt zum Vollstreckungsbeginn zur Verfügung steht. Nach den Erkenntnissen über die Suchtbelastung EFS-Verbüßender ist möglicherweise ein BtM-Delikt³⁰ ein weiterer Indikator für die Übergabe an den aSD. Diese Information dient in der Akte zumindest als Hinweis auf eine bestehende Sucht; ansonsten hat der Rechtspfleger hierzu meist keine Anhaltspunkte, auch weitere inhaltlich sinnvolle Kriterien wie multiple Problemlagen der Verurteilten sind kaum aus der Akte ersichtlich.

Der *Arbeitsauftrag* muss klar formuliert und allen bekannt sein. In den Landgerichtsbezirken mit standardisiertem Vorgehen kennen die Mitarbeiter von aSD und freiem Träger ihren Auftrag genau. Durch festgelegte Arbeitsweise, enge Zusammenarbeit und klare Absprachen konnten anfängliche Vorbehalte in der Zusammenarbeit abgebaut werden. Es gilt zu kommunizieren, welche Erledigungsart von der Staatsanwaltschaft erwartet und welche ausgeschlossen wird und zwar nicht je Einzelfall sondern für das Gros der Verfahren.

27 Während im NRW-Durchschnitt der Anteil an EFS-(Teil-)Verbüßenden an allen Geldstrafen 2012 8,4 Prozent betrug, waren es in Kleve nur 6,7 Prozent, in Paderborn nur 4,4 Prozent. Einschränkung zu den Daten gilt, dass die Eintragungen in MESTA eine „black box“ bleiben (vgl. Bögelein, Ernst und Neubacher 2014, S. 30 ff.).

28 Die Sozialarbeiter ermutigen die Rechtspfleger in den Gruppendiskussionen, Fälle nicht deliktspezifisch von Haftvermeidung und Abgabe an den aSD auszuschließen. Die Erfahrung aus der Bewährungshilfe befähige auch zum Umgang mit „schwierigen“ Fällen.

29 Siehe Bögelein, Ernst und Neubacher 2014, S. 29f.

30 Die Zuverlässigkeit dieses Kriteriums ist eingeschränkt, da nur direkte Beschaffungskriminalität als BtM-Delikt erkenntlich ist.

Bezüglich der einheitlichen Fallrückgabe empfiehlt es sich, die Verfahren nicht zu früh an die Staatsanwaltschaft zurückzugeben. Die Rechtspfleger berichten in den Gruppendiskussionen, dass die Zusicherung von Arbeitsaufnahme oder Ratenzahlung durch die verurteilte Person in den meisten Fällen nicht ausreichend ist, oft geraten die Verfahren bereits kurz darauf wieder ins Stocken. Es erscheint zielführend, die Fälle zumindest solange beim aSD bzw. freien Träger zu belassen, bis die Aufnahme der freien Arbeit bzw. die Ratenzahlung sichergestellt ist. Soweit die Ressourcen vorhanden sind, ist zu erwägen, eine Überwachung des kompletten Verfahrens durch aSD oder freien Träger einzurichten.

Letztlich steht und fällt der Erfolg der Verfahrensweise mit der *Kommunikationsdichte*. In den Gruppendiskussionen zeigte sich, dass sowohl zu Beginn einer neuen Verfahrensweise als auch später in regelmäßigen Abständen Gespräche über Arbeitsorganisation und Zusammenarbeit nötig sind. Zunächst sollte im Dialog die neue Arbeitsweise entwickelt und anschließend unter Einbeziehung der Arbeitsebene kritisch geprüft werden.

Die Vorteile einer standardisierten Verfahrensweise können wie folgt zusammengefasst werden: Sie schafft Routine, entlastet den einzelnen Mitarbeiter von Einzelfallentscheidungen und gibt Handlungssicherheit. Die Festlegung von Fallübergabe und Arbeitsauftrag nimmt den Mitarbeitern auch dahingehende Bedenken, ob eine andere Organisation mit einem Fall behelligt werden darf.

Die *ministerielle Erlassgebung* muss den Spagat zwischen lokaler Freiheit und

einheitlicher Regelung bewältigen. Dies kann durch einen Erlass gelingen, der weniger der Praxis Arbeitsanweisungen vorgibt, sondern vielmehr Zusammenarbeit zwischen den Organisationen verlangt, die verbindlich an das Ministerium zurückgemeldet werden muss. Dadurch können lokale Strukturen auch weiterhin genutzt werden. Zudem sollte routinemäßig eine *Feedbackschleife* zwischen den beteiligten Organisationen eingerichtet werden, um Hinweise zur Prozessoptimierung des Verfahrens zu erhalten und den einzelnen Mitarbeiter zu motivieren, der so weiß, was mit ‚seinen‘ Verfahren geschehen ist.

Ebenso wie für die gesamte Verfahrensweise muss die Standardisierung für die Ermessensspielräume gelten. Die Evaluation zeigte, dass die Rechtspfleger teilweise sehr unterschiedlich vorgehen, beispielsweise ist die Feststellung der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe keineswegs standardisiert. Auch die Festlegung der wöchentlich abzuleistenden Arbeitsstunden wird individuell gehandhabt und mancherorts gilt, dass mindestens 30 Stunden pro Woche abgeleistet werden müssen. Dies schließt kategorisch Personen aus, die berufstätig oder nur eingeschränkt arbeitsfähig sind. Zuletzt wird nach unseren Erkenntnissen die Ratenhöhe üblicherweise so angesetzt, dass die Raten die ausstehende Geldstrafe binnen 24 Monaten tilgen. Hintergrund der Verfahrensweise ist eine für die Verwaltung der Kosten eingesetzte Computer-Software (JUKOS), die dies als standardmäßige Lösung vorgibt. Aus der Aktenanalyse ergibt sich aber, dass viele Verfahren länger dauern als 24 Monate und Erfolge auch nach diesem Zeitpunkt möglich sind, so dass es auch diese Praxis zu überprüfen gilt.

5. Ausblick

Die vorliegenden Evaluationsergebnisse beziehen sich vornehmlich auf die Verfahrensweisen zur Vermeidung von EFS nach dem Erlass vom März 2011. Die EFS ist darüber hinaus jedoch aus wissenschaftlicher und praktischer Sicht umstritten (u. a. Gerlach 2011; Dolde 1999; Bublies 1992), nicht zuletzt wegen unterschiedlicher Folgen für wohlhabende und weniger wohlhabende Personen (Seebode 1999). Freie Arbeit als Alternative wurde in den vergangenen Jahren wiederholt positiv evaluiert (beispielsweise Cornel 2010; Dünkel/Scheel 2006; für einen Überblick siehe auch Dünkel 2011). In Schweden scheint sogar ein gänzlicher Verzicht auf die EFS bei zahlungsunfähigen Personen ohne negativen Effekt auf die Zahlungsbereitschaft der anderen Schuldner geblieben zu sein (Hofer 2006).

Haftvermeidung ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Rechtspflegern in den Staatsanwaltschaften, Sozialarbeitern des aSD und den Mitarbeitern der freien Träger, die auf Basis teils spärlicher oder punktueller Informationen arbeiten. Problematisch bleibt ungeachtet dessen, wer über Freiheit oder Unfreiheit einer Person entscheidet. Eigentlich sollte dies einem Richter vorbehalten sein, im Fall der EFS aber haben verschiedene Stellen Anteil an der Entscheidung, die letztlich durch einen Rechtspfleger getroffen wird.

Vieles spricht dafür, dass die EFS nicht die beste Lösung ist. Alleine die Häufigkeit ihrer Anwendung sollte es verbieten, die angesprochenen Probleme als Marginalien abzutun. Es liegt am Bund und an den Ländern, sich für Alternativen, einschließlich einer Reform des Sanktionenrechts,

einzusetzen (zur freien Arbeit als eigenständiger Sanktion KzRsS 2000). In der Zwischenzeit sollten Ressourcen für die Betreuung von Personen in desolaten Lebenslagen zur Verfügung gestellt werden, bei denen ein Freiheitsentzug unverhältnismäßig wäre.

Literatur

Barkemeyer, Kai (2011): Das kostet doch alles viel mehr als das, was ich zahlen muss! In: Forum Strafvollzug 60 (3), S. 139–142.

Bögelein, Nicole; Ernst, André; Neubacher, Frank (2014): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in NRW. Baden-Baden: Nomos (Kölnner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Band 17).

Bublies, Werner (1992): Das Gefängnis darf kein Schuldort sein. Strategien zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe. In: Bewährungshilfe 39, 1992 (2), S. 178–194.

Cornel, Heinz (2010): Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Projekts ISI – Integration statt Inhaftierung der Straffälligen- und Bewährungshilfe. Online verfügbar unter http://www.sbh-berlin.de/PDF/Abschlussbericht_ISI.pdf.

Dölling, Dieter (1984): Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Helmut Kury (Hg.): Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, Bd. 5. Köln: Carl Heymanns Verlag KG (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, 5), S. 265–286.

Dolde, Gabriele (1999): Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. In: Wolfgang Feuerhelm, Hans-Dieter Schwind und Michael Bock (Hg.): Festschrift für ALEXANDER BÖHM zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. Berlin: Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, S. 581–596.

Dubielszyk, Rainer (2002): Prävalenz psychischer Störungen bei Ersatzfreiheitsstrafen. Dissertation. Freie Universität Berlin, Berlin.

Dünkel, Frieder (2011): Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung. Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodelle und rechtspoliti-

sche Überlegungen. In: Forum Strafvollzug 60 (3), S. 143–153.

Dünkel, Frieder; Scheel, Jens (2006): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (23).

Flick, Uwe (2011): Triangulation. Eine Einführung. 3., aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH Wiesbaden (Qualitative Sozialforschung, 12).

Gerlach, Susanne (2011): Risiken und Nebenwirkungen der Ersatzfreiheitsstrafe. In: Forum Strafvollzug 60 (3), S. 138.

Hofer, Hannes von (2006): Imprisonment for non-payment of fines in Sweden. In: Council of Europe (Hg.): Crime policy in Europe. Strasbourg: Council of Europe Publishing, S. 119–125.

Kawamura-Reindl, Gabriele; Reindl, Richard (2010): Gemeinnützige Arbeit statt Strafe. Freiburg, Br.: Lambertus-Verl.

Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems (KzRsS) (2000): Abschlußbericht.

Konrad, Norbert (2003): Ersatzfreiheitstrafen. Psychische Störung, forensische und sozialdemographische Aspekte. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 52, 2003 (4), S. 216–223.

Matt, Eduard (2005): Haft und keine Alternative? Zur Situation von Ersatzfreiheitsstrafen-Verbüßern am Beispiel Bremen. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 88, 2005 (5), S. 339–350.

Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Müller-Foti, Gisella (2007): Immer mehr psychisch Kranke im Justizvollzug? Entwicklung der Prävalenz psychischer Störungen in den Jahren 1999 und 2004 bei Ersatzfreiheitsstrafen in der JVA Plötzensee, Berlin. Dissertation. Abrufbar unter: http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000003048 (zuletzt geprüft am 01.08.2013)

Müller-Foti, G.; Robertz, F. J.; Schildbach, S.; Wickenhäuser, R. (2007): Punishing the disoriented? Medical and criminological implications of incarcerating patients with mental disorders for failing to pay a fine. In: International Journal of Prisoner Health 3 (2), S. 87–97.

Seebode, Manfred (1999): Problematische Ersatzfreiheitsstrafe. In: Wolfgang Feuerhelm, Hans-Dieter Schwind und Michael Bock (Hg.): Festschrift für ALEXANDER BÖHM zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. Berlin: Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, S. 519–552.

Villmow, Bernhard (1998): Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit. Erfahrungen und Einstellungen von Betroffenen. In: Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. 2 Bände. Berlin: Duncker & Humblot, S. 1291–1324.

NICOLE BÖGELEIN
ANDRÉ ERNST
FRANK NEUBACHER

Adresse:
Institut für Kriminologie
der Universität zu Köln
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

E-Mail: nicole.boegelein@uni-koeln.de